

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Stadtentwicklung
Bezirksstadtrat

21.03.2014

Herrn Bezirksverordneten
Gregor Kijora, Fraktion der SPD

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Frau Sabine Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister
Matthias Köhne

Kleine Anfrage 0537/VII

über

Konzept und aktuelle Bemühungen zur Parkraumversorgung

Der Bezirk Pankow ist aktuell und prognostiziert künftig im zunehmenden Maße durch einen starken Zuwachs und Zuzug der Bevölkerung geprägt. Dementsprechend werden vielerorts neue Wohnungen gebaut und Häuser saniert. In Berlin ist es nicht verpflichtend mit dem Neubau oder der Komplettsanierung von Wohnhäusern auch Parkraum auf privatem Grund zu schaffen. Dies führt zu einem verstärkten Bedürfnis an Parkplätzen im öffentlichen Straßenland, welches durch die ohnehin bestehende Parkraumknappheit nur mangelhaft bedient werden kann. Dies hat zur Folge, dass viele Autofahrer verkehrswidrig parken und den Verkehr somit gefährden.

Unter Berücksichtigung folgender Sachverhalte:

- *Die bloße Tatsache, dass verkehrswidriges Parken geahndet wird, ändert nichts an einem aktuell verkehrswidrigen Parkverhalten an sich.*
- *Auch wenn verkehrs- und umweltpolitisch nicht erwünscht, ist der Beitz und das Benutzen von Kfz eine städtische Realität.*
- *Eine Verstärkung von Sanktionen oder in der Ahndung verkehrswidrigen Parkens wird nur bedingt zu einer Änderung im Parkverhalten führen.*

wird das Bezirksamt gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. *Hat das Bezirksamt ein städtebauliches Konzept, um der wachsenden Nachfrage an Parkplätzen gerecht zu werden? Wenn ja, wie sieht dieses aus?*

Nein.

2. *Sieht das Bezirksamt die Möglichkeit bei dem Neubau von Häusern im Bezirk Pankow das Schaffen von Parkraum auf privaten Grund verpflichtend einzuführen? Wenn ja, welche Schritte sind erforderlich, welche Schritte wurden ggf. bereits unternommen? Wenn nein, wieso nicht?*

Eine rechtliche Grundlage für eine Verpflichtung zur Errichtung von Kfz-Stellplätzen im Zusammenhang mit privaten und öffentlichen Bauvorhaben besteht nur für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl und ist in den AV zu § 50 der BauO Bln vom 11. Dezember 2007 geregelt.

Berlin hat sich 1996 durch Neufassung des § 48 der Bauordnung Berlin bewusst gegen eine Pflicht zur Herstellung privater Stellplätze über den für Behinderte bestimmten Bedarf hinaus entschieden, um den damit verbundenen Flächenverbrauch einzudämmen. Die bis dahin gültige Stellplatzverordnung sah u. a. einen Versorgungsgrad von 0,5 Stellplätze / Wohneinheit vor.

Nach geltendem Recht beantragt der jeweilige Eigentümer Parkraum in dem von ihm für erforderlich gehaltenen Umfang und erhält Genehmigung zur Herstellung im planungsrechtlich zulässigen Rahmen.

3. *Wird bei der Genehmigung von mehreren, verschiedenen Bauarbeiten in einem Wohngebiet, die einen Wegfall von Parkraum im öffentlichen Straßenland zur Folge haben, eine Parkraumgrundversorgung bedacht und mit eingeplant? Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht? Gibt es diesbezüglich eine Koordination in der Planung im Bezirk Pankow?*

Eine Parkraumgrundversorgung über die AV zu § 50 der BauO Bln hinaus, ist nicht bekannt.

4. *Erkennt das Bezirksamt die Gefährdung für den Straßen-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr durch verkehrswidriges Parken? Wie prioritär wird dieses Problem vom Bezirksamt aktuell behandelt?*

Das Bezirksamt erkennt durchaus die Gefährdung, die durch das rechtswidrige Abstellen von Fahrzeugen ausgehen kann. Auch die zahlreichen Beschwerden von Bürgerinnen und Bürger zum rechtswidrigen Parken zeigen die Wichtigkeit des Themas. Daher hat das Thema ruhender Verkehr im Bezirksamt eine hohe Priorität. Dies verdeutlichen auch die im Jahr 2013 rd. 500.000 gefertigten Anzeigen durch die Mitarbeiter der Parkraumüberwachung und des Allgemeinen Ordnungsdienstes. Dazu kommen knapp 1.500 Umsetzungen durch den Einsatz der Außendienstkräfte.

5. *Wird bei Umbauten des Straßenlandes darauf geachtet, den Parkraum nicht zu verknappen? Wenn ja, durch welche Maßnahmen? Wenn nein, warum nicht?*

Bei Umbauten des Straßenlandes ist es das planerische Ziel, in dem zur Verfügung stehenden Straßenraum möglichst allen Nutzungsansprüchen entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung gerecht zu werden. Dabei kann es auch vorkommen, dass die zur Verfügung stehenden Flächen nicht ausreichen, um im Straßenraum alle Nutzungsansprüche angemessen zu befriedigen. Zu einer Parkraumverknappung bei Umbauten des Straßenlandes kann es unter Umständen kommen, wenn zum Beispiel neue Radverkehrsanlagen im Straßenland des übergeordneten Straßennetzes oder bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Verkehrssicherheit zu berücksichtigen sind.

6. *Wird bei Umbauten des Straßenlandes bewusst eine Verknappung des Parkraumes herbeigeführt oder diese in Kauf genommen? Wenn ja, wieso?*

Bei Umbauten des Straßenlandes wird bewusst keine Verknappung des Parkraums herbeigeführt. Unter Abwägung aller Nutzungsansprüche wird aber dem ruhenden Verkehr nicht die oberste Priorität eingeräumt, sondern anderen Nutzungen, wie u. a. dem Fußgänger- und Radverkehr, der Vorrang gegeben. Eine Ausnahme bildet die in der AV zu § 50 der BauO Bln geregelte Parkraumbereitstellung.

Jens-Holger Kirchner